

§ 21 Qualifikationsprüfung

(1) Die Qualifikationsprüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsabschnitt.

(2) Der schriftliche Prüfungsabschnitt umfasst eine Aufgabe aus den Fachgebieten des Stoffplans A der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Wissenschaft und Kunst über die Stoffpläne für die Ausbildung der Beamten mit Einstieg in der zweiten Qualifikationsebene im Bereich des feuerwehrtechnischen Dienstes; die Arbeitsdauer beträgt 120 Minuten.

(3) ¹Der praktische Prüfungsabschnitt besteht aus zwei Einsatzübungen unter Führung eines Gruppenführers innerhalb einer taktischen Einheit bis zur Gruppenstärke im Rettungs-, Lösch- und Hilfeleistungseinsatz und einer Einzelübung in der Gerätehandhabung. ²Die praktischen Prüfungen können durch fachtechnische Fragen ergänzt werden. ³An einer Einsatzübung nehmen höchstens vier Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen teil.

(4) ¹Der mündliche Prüfungsabschnitt findet als Einzelprüfung statt. ²Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

(5) ¹Die Bewertung der Qualifikationsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gesamtnoten des schriftlichen, des praktischen und des mündlichen Prüfungsabschnitts. ²Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(6) ¹Die Qualifikationsprüfung hat nicht bestanden,

1. wer eine schlechtere Bewertung als „ausreichend“ erhält,
2. in einem der Prüfungsabschnitte eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erhält oder
3. bei einer Übung des praktischen Prüfungsabschnitts die Note „ungenügend“ erhält.

²Wird die Qualifikationsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden.